

Die nachstehende Fassung der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großmehring beinhaltet den derzeit geltenden vollständigen Text unter Einarbeitung der jeweiligen Änderungssatzung(en).

**Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Großmehring (Kindertageseinrichtungs-Satzung)**  
geändert durch Satzungen vom 22.07.2015, 20.03.2018 und 16.10.2019

Die Gemeinde Großmehring erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Benutzungssatzung:

**§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
  - a) die Kinderkrippe „Pustebblume“ und die Kinderkrippe „Sonnenblume“ für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Betreuungsjahr (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
  - b) der Kindergarten „Regenbogen“ in Großmehring und der Kindergarten „Eulennest“ in Demling für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG),
  - c) der Grundschulhort für überwiegend schulpflichtige Kinder bis einschließlich der 4. Klasse (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG).

**§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

**§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

**§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Der Anmeldetermin wird im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring bekannt gegeben. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

**§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung/en erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
  3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

**§ 6 Abmeldung**

- (1) Das Kind scheidet aus einer Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr dem Benutzerkreis der jeweiligen Einrichtung nach § 1 Abs. 3 angehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde oder der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten beiden Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung, außer bei Wegzug, nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

**§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

a) Kinderkrippe „Pustebblume“	Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Kinderkrippe „Sonnenblume“	Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
b) Kindergarten „Regenbogen“	Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten „Eulennest“ Demling	Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Kernzeit der Kindergärten ist von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
  - c) Der Grundschulhort ist während der Schulzeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

In der Ferienzeit der Schule ist der Grundschulhort von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

- (2) Jede Kindertageseinrichtung legt Schließtage fest, in der die Kindertageseinrichtung geschlossen ist. Im Monat August bleiben die Kindertageseinrichtungen bis zu drei Wochen geschlossen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Gemeinde mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

### **§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag**

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
- a) Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.  
Die Kinder müssen an mindestens 4 Tagen pro Woche anwesend sein.
  - b) Kindergärten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.  
Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
  - c) Grundschulhort: tageweise Buchung, mindestens 16 Stunden pro Woche.  
Die Kinder müssen an mindestens drei Tagen pro Woche anwesend sein.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche bzw. wöchentliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der für Kindergärten festgelegten Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

### **§ 9 Verpflegung**

Kinder, die über Mittag die Kindertageseinrichtungen besuchen, erhalten dort auf Antrag ein Mittagessen.

### **§ 10 Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Außer Schulkinder, dürfen über sechs Jahre alte Kinder nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten allein nach Hause gehen. Im Bereich von Kinderkrippe und Kindergarten muss eine persönliche Übergabe des Kindes an das Erziehungspersonal bzw. an die abholenden Personen stattfinden. Das Kind darf einer zuverlässigen Person über 14 Jahren im Bereich von Kinderkrippe bzw. einer Person über 12 Jahren im Bereich von Kindergarten nur übergeben werden, wenn die Personensorgeberechtigten diesem vorher schriftlich zugestimmt haben.

### **§ 11 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (3) Leidet das Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

### **§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Kind innerhalb den beiden letzten Monaten mehr als zwei Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
  - b) das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben, insbesondere das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
  - e) sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 13 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

### **§ 14 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.